



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin  
Postzustellungsauftrag

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0  
FAX +49 (0)30 18-300-1963

Ref-StV20-ISA@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr  
Widerspruch vom 26.08.19, hier erfasst am 29.08.19**

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 19.07.2019  
2. Mein Bescheid vom 19.08.2019  
3. Ihr Widerspruch vom 26.08.2019  
Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-442 IFG

Datum: Berlin, 10.12.2019  
Seite 1 von 4  
Anlagen: 11

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 26.08.2019 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19.08.2019 (Z 25/2618.6/2-442 IFG) ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19.08.2019 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Bundesrepublik Deutschland.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.





Seite 2 von 4

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 19.07.2019 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt und Zugang zu sämtlichen Schriftverkehr des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit CTS Eventim zur Frage, ob die Verträge zur Erhebung der deutschen Pkw-Maut nach dem IFG herausgegeben werden dürfen, beantragt.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 19.08.2019 unter Verweis auf § 3 Nummer 4 abgelehnt. Zugleich habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auch ein Informationsanspruch nach UIG und VIG nicht in Betracht kommt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 26.08.2019 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie im Wesentlichen aus, dass die Ablehnung des Antrages aufgrund der formalen Einstufung als Verschlussache erfolgt sei und es vielmehr aber auf das Vorliegen materieller Gründe ankomme. Solche Gründe seien nicht erkennbar. § 4 Absatz 2 Nummer 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) umfasse nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Zudem sei nicht ersichtlich, warum durch die Bekanntgabe der Information der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt sei. Schließlich zweifeln Sie an, dass sämtlicher Schriftverkehr des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Eventim eingestuft sei.

### **II. Rechtliche Würdigung**

#### **1. Sachentscheidung**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß §§ 70, 73 Absatz 1 Ziffer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht erhobener Widerspruch ist begründet.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage war der ergangene Bescheid auf Ihren Widerspruch hin aufzuheben.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG in Bezug auf den Schriftverkehr, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit CTS Eventim zu der Frage,





Seite 3 von 4

ob die Verträge zur Erhebung der deutschen Pkw-Maut nach dem IFG herausgegeben werden dürfen, geführt hat.

Die Einstufung des Schriftverkehrs als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Drittbetroffenen haben ausdrücklich auf die Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet. Bei den fraglichen Dokumenten ist zudem vom Zeit- und Beratungsablauf her nicht mehr der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen.

Ihren Antrag und Ihren Widerspruch habe ich nach Sinn und Zweck so ausgelegt, dass er sich nicht nur auf die schriftliche Korrespondenz bezieht, sondern auch auf die Korrespondenz in Textform. Auf die Schriftlichkeit scheint es Ihnen nicht anzukommen. Vielmehr scheint es Ihnen um die vollständige Korrespondenz zu gehen, unabhängig davon, ob sie in Schrift- oder Textform erfolgte. Zudem gehe ich davon aus, dass Sie nicht nur um Zugang zu der Korrespondenz mit der CTS Eventim AG & Co. KGaA begehren, sondern Zugang zu der Korrespondenz mit den Vertragspartnern des Vertrages über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe (Betreibervertrag Erhebung).

Von einer Übermittlung der Anlage 1 zu dem Schreiben der autoTicket GmbH vom 13.05.2019 habe ich abgesehen, da der Betreibervertrag Erhebung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht ist und sich die vom Vertragspartner geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch aus Anlage 2 ergeben. Aus gleichem Grund habe ich auch von einer Übermittlung der Anlage zu der E-Mail vom 17.06.2019 abgesehen. Ich lege Ihren Antrag und Ihren Widerspruch dahingehend aus, dass Sie keine Übermittlung von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen begehren.

Personenbezogene Daten wurden unkenntlich gemacht. Zugang hierzu haben Sie nicht beantragt; eine Schwärzung hätte nach § 5 IFG ohnehin erfolgen müssen.

Ein Anspruch auf Informationszugang aus § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG oder aus § 2 Absatz 1 VIG besteht hingegen nicht, da es sich bei den begehrten Informationen weder um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG noch um Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 VIG handelt.

## **2. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 72 VwGO in Verbindung

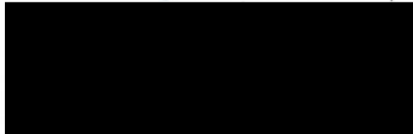




Seite 4 von 4

mit § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.